

**Ortsrechtsverzeichnis****Nr. 34**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

**Erstpräambel**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 i und 76 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 18.12.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Verordnung	insgesamt neu	18.12.2001	14.02.2002	01.01.2002
	I.Änd. § 2 Abs. 3,4,9 § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 17 Abs. 9, § 25 Abs. 1, 2 § 26 Abs. 4, § 28 Anlagen	22.07.2003	15.08.2003	01.01.2003
	II. Änd. § 1, § 2 (4/6), § 3 § 4 (2-4), § 5-7, § 8 (1-5), § 9 (4-6), § 10 (1), § 11 (2), § 14 (1-3), § 16 (1, 2-5), § 17 (1-6, 8-14), § 18, § 19, § 20, § 22, § 23, § 24 (1), § 25 (1), § 26 (1-3), § 27, § 28	25.06.2015	06.07.2015	01.08.2015

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

**Inhaltsverzeichnis:****Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck
- § 2 Allgemeines
- § 3 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen
- § 4 Benutzungszeiten

**Teil A – Sportliche Nutzung**

- § 5 Benutzerkreis
- § 6 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt
- § 7 Ausübung des Sports
- § 8 Haftung
- § 9 Benutzungsentgelte
- § 10 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen
- § 11 Benutzung von Nebenräumen und der Kegelbahn
- § 12 Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen/Aushänge
- § 13 Zuwiderhandlungen

**Teil B – Nicht sportliche Nutzung**

- § 14 Nutzung
- § 15 Benutzungsentgelte
- § 16 Antrag auf Vermietung
- § 17 Nutzer
- § 18 Haftung des Nutzers
- § 19 Haftung der Stadt
- § 20 Einbringung von Einrichtungsgegenständen
- § 21 Hausrecht
- § 22 Kündigungsrecht der Stadt

**Teil C – Entgelt-Tarife (Entgeltordnung)**

- § 23 Entgelte
- § 24 Tarife/Benutzerkreis
- § 25 Benutzung und Ausleihe von Inventar
- § 26 Vorausleistung, Ratenzahlung, Ausnahmen, Rücktritt
- § 27 Sondervereinbarungen
- § 28 Inkrafttreten

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Zweck**

- (1) Die Turn- und Sporthallen der Stadt Burscheid sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Turn- und Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind die:
  - Dreifach-Sporthalle Burscheid, Auf dem Schulberg
  - Dreifach-Sporthalle „Max-Siebold-Halle“, Hilgen, Schulstraße 20
  - Schulturnhalle „Karl-Zimmer-Halle“, Burscheid, Höhestraße 76
  - Schulturnhalle „Auf dem Schulberg“, Burscheid, Auf dem Schulberg 2
  - Schulturnhalle Hilgen, Mehrzweckhalle, Schulstraße 18
  - „Hans-Hoersch-Halle“, Mehrzweckhalle, Burscheid, Höhestraße 50
- (2) Soweit nicht die Belange der Burscheider Schulen, der Sportvereine mit Sitz innerhalb von Burscheid, sonstiger Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen, oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die Stadt Burscheid Turn- und Sporthallen sowie deren Einrichtungsgegenstände auch an andere Dritte nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen.
- (3) Die Benutzungsrechte und –pflichten richten sich nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und sind in einen
  - Teil A – Sportliche Nutzung (z.B. Sportvereine, privat)
  - Teil B – Nicht sportliche Nutzung (z.B. kulturell, gesellschaftlich, privat)
  - Teil C – Entgelt-Tarifegegliedert.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Grundlage für die Belegung der Turn- und Sporthallen für die sportliche Nutzung sind die Belegungspläne.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung berechtigt dazu, dass die beantragte Einrichtung 14 Tage für den Antragsteller freigehalten wird. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung.
- (3) Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen gestattet werden.

- (4) Privaten Zwecken dienende Veranstaltungen können im Einzelfall in den städtischen Turn- und Sporthallen gestattet werden. Dem Schul- und Vereinssport ist hierbei Vorrang zu gewähren.
- (5) Das Mitbringen und Zurschaustellen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Stadt Burscheid kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen werden.
- (7) Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden.
- (8) Den Weisungen des Hausmeisters/städt. Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (9) Den Nutzern der Turn- und Sporthallen stehen Nottelefone zur Verfügung. Die Notrufnummern sind den Aushängen zu entnehmen.

### § 3

#### **Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen**

- (1) Die Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen obliegt dem Amt für Schule und Sport (im folgenden Amt 40 genannt). Das Amt 40 stellt in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Belegungspläne für die regelmäßige Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen (Wochentage und Wochenenden) auf der Basis des jeweils gültigen Sportstättenübernahmevertrages auf.
- (2) Werden Turn- und Sporthallen für städt. Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benötigt, so sind die jeweiligen Benutzer so rechtzeitig zu informieren, dass der Übungsbetrieb für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Hallen entweder verlegt oder eingestellt werden kann. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe bleiben hiervon unberührt.

### § 4

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Eine Überlassung der Sportstätten kann grundsätzlich erst nach Beendigung des Schulunterrichts erfolgen.
- (2) Die Turn- und Sporthallen stehen den Benutzern nur für die im festgelegten Belegungsplan festgelegte Zeit zur Verfügung. In der Regel sind die Sporthallen spätestens um 22:00 Uhr, die Dreifach-Sporthallen Burscheid und Max-Siebold-Halle um 23:00 Uhr zu verlassen. Für Einzelveranstaltungen kann die Stadt Burscheid in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Ausnahmen zulassen.
- (3) Während der Ferien stehen die Sporthallen in der Regel wie folgt zur Verfügung:
  1. Osterferien – geöffnet
  2. Sommerferien – während der ersten vollen vier Wochen geschlossen

3. Herbstferien – geöffnet
4. Weihnachtsferien – 1. Woche geschlossen

Ausnahmen:

Die Dreifach-Sporthalle Burscheid und die Max-Siebold-Halle sind grundsätzlich während der Sommerferien die letzten drei Wochen für den Burscheider Vereinssport geöffnet.

- (4) Eine Nutzung der Hallen in den betriebsfreien Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das bedeutet für den Nutzer in der Regel, dass die Schlüsselgewalt auf ihn übertragen wird, vereinsseitige Eigenreinigung der Räumlichkeiten bzw. Einschränkungen in der üblichen Reinigungsleistung
- (5) Für den Fußballsport bleiben die Hallen vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres geschlossen.
- (6) Schließungen aufgrund notwendiger Reparaturmaßnahmen u.ä. werden rechtzeitig – möglichst vier Wochen vorher - bekanntgegeben.

## **Teil A- Sportliche Nutzung**

### **§ 5**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Die Turn- und Sporthallen stehen dem in § 24 (1) genannten Benutzerkreis nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.
- (2) Sportvereine und sonstige sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können die Turn- und Sporthallen nur nutzen, wenn
  - ein verantwortlicher Übungsleiter regelmäßig anwesend ist und
  - grundsätzlich mindestens sechs aktive Sportler während der zugewiesenen Übungszeiten anwesend sind.
- (3) Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, die eigene Jugendgruppen und/oder Jugendmannschaften unterhalten und Mitglied im Stadtsporverband sind, bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen vorrangig behandelt.
- (4) Jegliche Inanspruchnahme von Turn- und Sporthallen bedarf einer besonderen Zulassung durch dem Amt 40 der Stadt Burscheid. Die nutzenden Sportvereine sowie sonstigen Gruppen und Vereinigungen erkennen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ausdrücklich an.

- (5) Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen außerhalb der Belegungspläne sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Stadtsportverband Burscheid oder dem Amt 40 der Stadt Burscheid einzureichen.

## § 6

### Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt

- (1) Für die Turn- und Sporthallen der Stadt Burscheid sind keine Hallenwarte bestellt. Die Hallenaufsicht obliegt den jeweiligen Hausmeistern der angrenzenden Schulen laut Dienstplan.
- (2) Die Schlüsselgewalt für alle Turn- und Sporthallen – mit Ausnahme der Hans-Hoersch-Halle und der Kegelbahn in der Dreifach-Sporthalle Burscheid – hat die Stadt Burscheid auf den Stadtsportverband Burscheid, dieser auf die jeweils nutzenden Vereine, übertragen (sogen. Sportstättenübertragungsvertrag).
- Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt der jeweilige Übungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten laut Nutzungsvertrag. Den Anordnungen und Weisungen der Hausmeister bzw. Aufsichtspersonen (Lehrpersonen/Übungsleiter) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann durch die Stadt Burscheid in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Burscheid ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.
- (3) Die Hausmeister bzw. die Aufsichtspersonen führen ein Belegungs- und Kontrollbuch (Hallenbuch). Anhand des Hallenbuches wird der Nachweis der tatsächlichen Hallenbelegung durch den berechtigten Nutzer geführt. Die Eintragungen sind daher nach Ablauf der Übungszeit vom jeweiligen Übungsleiter/Lehrkraft zu unterzeichnen. In das Hallenbuch sind auch eventuelle Beschädigungen einzutragen.

## § 7

### Ausübung des Sports

- (1) Die von der Stadt Burscheid in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Burscheid zugelassenen Benutzer haben innerhalb der Belegungszeiten freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Turn- und Sporthallen sowie zu den Nebenräumen.
- (2) Die von den Benutzern benannten Übungsleiter/Aufsichtspersonen sind insbesondere dafür verantwortlich, dass
- die Turn- und Sporthallen einschl. ihrer Einrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden,
  - niemand die Sportflächen mit Straßenschuhen betritt und keine Fahrräder innerhalb des Gebäudes abgestellt werden,

- der Hallenboden nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten wird,
  - in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen ( Umkleiden, Duschen etc.) nicht geraucht oder Alkohol getrunken wird,
  - in den Hallen nicht Tennis gespielt wird,
  - in den Hallen das Inline-Skaten nicht erlaubt ist,
  - in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen unnötiges Toben und Lärmen unterbleibt,
  - Papier und Abfälle in die aufgestellten Körbe gelegt werden; große Abfallmengen (z.B. nach Turnieren, Meisterschaften, Wettkämpfen) sind von den Vereinen selbst zu entsorgen,
  - Scheibenhanteln, Gewichte und Kugeln nur benutzt werden, wenn besondere Vorrichtungen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind,
  - alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz gestellt werden, insbesondere sind:
    - Recksäulen und Stangen zu entfernen
    - Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen
    - Turnkästen zusammenzustellen
    - Schaukelringe nach Abschluß der Übung hochzuziehen
    - Klettertaue an der Wand zu befestigen
    - Matten mit den vorhandenen Mattenwagen zu transportieren bzw. in den Geräteraum zurückzutragen
  - alle Lichtquellen ausgeschaltet werden,
  - Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zuge dreht und Fenster und Türen nach Beendigung der Übungen geschlossen werden,
  - besondere Auflagen der Nutzungsgenehmigung befolgt werden,
  - weder Fingerharzspray noch andere Haftmittel benutzt werden..
- (3) Die von den Vereinen und Sportgruppen benannten verantwortlichen Übungsleiter/Aufsichtspersonen bzw. ihre Stellvertreter haben sich von dem betriebssicheren Zustand der benutzten Sportstätten und –geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind unverzüglich schriftlich dem Amt 40 der Stadt Burscheid anzuzeigen oder im Hallenbuch zu vermerken. Dies gilt auch für während der Benutzung entstandene Schäden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Eventuelle Ansprüche von Geschädigten, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht hergeleitet werden, gehen zu Lasten der Übungsleiter.
- (4) Eine vorübergehende Entnahme von Geräten aus den Turn- und Sporthallen ist nur mit Einwilligung des Amtes 40 der Stadt Burscheid zulässig.

## § 8

### Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sporthallen und ihren Einrichtungen. Mit dem Nutzungsantrag haben die Benutzer den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes, der insbesondere die gemieteten Räumlichkeiten, Gegenstände und überlassenen Schlüssel mit einschließt, zu führen. Der gesonderte Nachweis entfällt für Vereine, die dem Landessportbund NW angehören, da diese über bestehende Sportversicherungsverträge ausreichend gegen Schäden versichert sind.
- (2) Die Stadt Burscheid haftet für Sach- und Vermögensschäden des Nutzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch die zur Nutzung überlassene Sache bedingt ist und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. Auch für das Verhalten ihres Vertreters haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt Burscheid wegen anfänglicher Mängel der zur Nutzung überlassenen Sache, die bei Abschluss des Nutzungsvertrages vorhanden waren und für Schäden an den eingebrachten Sachen des Nutzers wird ausgeschlossen. Für Mängel, die später entstehen und die die Stadt Burscheid zu vertreten hat, oder die entstehen, weil die Stadt Burscheid mit der Mängelbeseitigung in Verzug war, haftet die Stadt Burscheid nur, wenn ihr oder ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 2 und 3 greift nicht ein:
  - Wenn die Stadt Burscheid eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjektes besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat;  
Er gilt nicht:
    - Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Burscheid oder ihres Vertreters beruhen
    - Soweit der Schaden auf einer Verletzung einer sog. Kardinalspflicht beruht, d.h. auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Nutzer daher vertraut;
    - Für Schäden, für die eine Versicherung der Stadt Burscheid besteht, z.B. eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung oder eine Wohngebäudeversicherung.
- (5) Ebenso wird keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen (Garderobe) übernommen.

## § 9

### **Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Nebenräume durch den Benutzerkreis im Sinne des § 5 dieser Benutzungsordnung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den anliegenden Entgelt-Tarifen (Teil C) und wird bei Erteilung der Genehmigung bzw. mit Erstellung der Hallenbelegungspläne festgesetzt.
- (2) Bei regelmäßiger sportlicher Nutzung erfolgt die Abrechnung aus kassentechnischen Gründen mit Ablauf des 30. Novembers jeden Jahres.

- (3) Die Sportgeräte werden ohne ein zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt. Für die Beschädigungen und Verluste haftet der Entleiher. Die Vereine sind gehalten, Geräte für Wurf- und Stoßübungen grundsätzlich selbst zu stellen.
- (4) Bei privater sportlicher Nutzung oder durch auswärtige Vereine kann vom Nutzer im Vorfeld eine Kautions in Höhe von 50 % des Entgeltes gefordert werden. Wird die Sporthalle ordnungsgemäß verlassen, wird die Kautions in vollem Umfang zurückerstattet.
- (5) Bei Turnieren (keine regulären Liga-Spiele), Meisterschaften, Wettkämpfen und ähnlichen sportlichen Veranstaltungen und Festen wird eine Reinigungspauschale gem. Anlage I und II in Höhe von 50,00 € (in 1-fach-Hallen) bzw. 100,00 € (in 3-fach-Hallen) erhoben. Der Stadtsportverband, der für die Wochenend-Belegung zuständig ist, teilt rechtzeitig und entsprechend gekennzeichnet dem Amt 40 die Turniere und Sportfeste der Vereine mit.
- (6) Wird durch den Hausmeister eine übermäßige Verschmutzung festgestellt, die im Rahmen einer Sonderreinigung beseitigt werden muss, ist der Nutzer hinzu zu ziehen. Die tatsächlichen Kosten des Reinigungsaufwandes sind vom Nutzer zu tragen. Eine gem. Abs. 5 entrichtete Reinigungspauschale wird hierbei auf die Gesamtreinigungskosten angerechnet.

## § 10

### Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen

- (1) Den Schulen ist die Benutzung der Sporteinrichtungen generell montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr für den Schulunterricht vorbehalten!

Burscheider Sportvereine können die Sporthallen ab 15:00 Uhr in Abstimmung mit den Schulen belegen.

Träger der offenen/gebundenen Ganztagschulen können die Sporthallen grundsätzlich bis 15:00 Uhr belegen. Im Rahmen einer Kooperation mit einem Burscheider Sportverein können die Träger der offenen/gebundenen Ganztagschulen die Sporthallen bis 16:00 Uhr belegen.

Weitere Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit den Schulleitern möglich. Eine Wochenendbelegung erfolgt nach vorheriger Abstimmung zwischen Schulleitung und Stadtsportverband.

- (2) Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen den aufsichtsführenden Lehrpersonen. Diese übernehmen auch die den Übungsleitern im Vereinssport übertragenen Pflichten.
- (3) Die aufsichtsführenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schüler die Sportstätte verlassen haben.

## § 11

### **Benutzung von Nebenräumen und der Kegelbahn**

- (1) Grundsätzlich stehen die Nebenräume (Besprechungsräume/Krafttrainingsraum) den Benutzern während des Übungsbetriebes kostenfrei zur Verfügung. Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet können die Nebenräume auf Antrag bereitgestellt werden. Anträge auf Benutzung sind spätestens eine Woche vor dem Termin beim Amt 40 der Stadt Burscheid zu stellen. Das festzulegende Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (2) Die Kegelbahnen stehen jeweils montags bis sonntags bis 23:00 Uhr ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung und dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Für die Vergabe ist im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband das Amt 40 der Stadt Burscheid zuständig. Zurzeit ist die Benutzung der Kegelbahn in der Dreifach-Sporthalle Burscheid vertraglich auf die BTG übertragen (Vertrag vom 08.06.1990).

## § 12

### **Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen/Aushänge**

Vereinseigene Schränke, Geräte usw. dürfen in den Sporthallen nur mit Genehmigung des Amtes 40 der Stadt Burscheid aufgestellt werden. Die Anbringung von Plakatanschlügen sowie der Aushang von vereinsinternen Informationen darf nur in Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister an den dafür zuständigen Stellen erfolgen.

## § 13

### **Zuwiderhandlungen**

Benutzer der Turn- und Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können nach vorheriger Abmahnung die Benutzungszeiten entzogen werden. Ein zeitweiser oder dauerhafter Entzug von Hallenzeiten erfolgt generell im Einvernehmen zwischen der Stadt Burscheid – Amt 40 – und dem Stadtsportverband.

## **Teil B – Nicht sportliche Nutzung**

### **§ 14**

#### **Nutzung**

- (1) Eine Nutzung der Sporteinrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung für nicht sportliche Zwecke ist während der Belegung für den Schulsport (außerhalb der Schulferien) nicht möglich.
- (2) Weiterhin ist eine Nutzung von Turn- und Sporthallen grundsätzlich nur außerhalb der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Stadtsportverband/dem Sportstättennutzer eine Ausnahmeregelung erfolgen. In diesen Fällen hat der Antragsteller Verzichtserklärungen der Sportstättennutzer vorzulegen.  
Eine Nutzung der Sporthallen/Außenanlagen in den betriebsfreien Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, dieses bedeutet für den Nutzer in der Regel Übertragung der Schlüsselgewalt und Eigenreinigung der Räumlichkeiten.
- (3) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Turn- und Sporthallen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt, gesäubert und besenrein verlassen sind und für schulische/sportliche Zwecke ohne Verzögerung zur Verfügung stehen.  
Findet eine Zubereitung von Speisen statt, wird zusätzlich zum Benutzungsentgelt vor der Veranstaltung eine Reinigungspauschale gemäß Anlage III in Höhe von 50,00 € (in 1-fach-Hallen) bzw. 100,00 € (in 3-fach Hallen) für den Mehraufwand der Gebäudereinigung erhoben.  
Wird durch den Hausmeister eine übermäßige Verschmutzung festgestellt, die im Rahmen einer Sonderreinigung beseitigt werden muss, ist der Nutzer hinzu zu ziehen. Die tatsächlichen Kosten des Reinigungsaufwandes sind vom Nutzer zu tragen. Eine ggf. entrichtete Reinigungspauschale wird hierbei auf die Gesamtreinigungskosten angerechnet.

### **§ 15**

#### **Benutzungsentgelte**

- (1) Für die nicht sportliche Nutzung von städt. Turn- und Sporthallen sowie der Nebenräume und Außenanlagen wird ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Entgelt-Tarifen in Teil C und wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt.
- (2) Werden Einrichtungen oder einzelne Räume gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung regelmäßig (z.B. monatliche Zeitabstände o.ä.) für nicht sportliche Zwecke in Anspruch genommen, sind die Termine rechtzeitig, möglichst zu Jahresbeginn, dem Amt 40 mitzuteilen.

- (3) Bei regelmäßiger Nutzung kann eine Jahrespauschale nach Maßgabe der Entgeltordnung (Teil C) festgelegt werden.
- (4) Die Ausleihe von Einrichtungsgegenständen ist kostenpflichtig (nur Benutzerkreis B und C) und wird mit dem Nutzungsentgelt fällig. Die Höhe richtet sich nach den Entgelt-Tarifen (Teil C).

## § 16

### Antrag auf Nutzung

- (1) Eine Nutzung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag wird über ein Formular, welches beim Amt 40 der Stadt Burscheid ausgegeben wird, gestellt. Dieses Formular enthält u.a. folgende Angaben:
  1. Name, Telefonnummer und Anschrift des Antragstellers
  2. Name des verantwortlichen Leiters der geplanten Veranstaltung
  3. Zweck der Veranstaltung/Verwendung Erlös bei gemeinnützigen o.ä. Zweck
  4. beantragter Raum, Termin und Nutzungszeit mit Angaben über Auf-/Abbau und Probenzeit/en
  5. erwartete Teilnehmer- bzw. Besucherzahl
  6. Höhe des Eintrittsgeldes, sofern vorgesehen
  7. benötigte Bestuhlung/Bühnenelemente/Klavier o.ä.
  8. benötigte Technik
  9. evtl. Übertragung Schlüsselgewalt
  10. Die Anwesenheit des Hausmeisters ist notwendig/nicht notwendig.
  11. Schließdienst zu Beginn und Ende der Veranstaltung durch den Hausmeister ist notwendig/nicht notwendig.

Der Antrag ist mind. 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich beim Amt 40 der Stadt Burscheid einzureichen. Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten, oder die verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind.

- (2) Über den Antrag entscheidet das Amt 40 der Stadt Burscheid unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.
- (3) Der Abschluss des Nutzungsvertrages macht anders notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich, wie etwa Brandsicherheitswache, Veranstaltungstechniker, Ausschankgenehmigung, GEMA etc.

- (4) Eine Reinigung durch den Nutzer kann entfallen, wenn dies mit der täglichen Reinigung der entsprechenden Einrichtung aufgefangen werden kann.  
Ist nach einer Veranstaltung eine End- bzw. Sonderreinigung notwendig, so sind die Kosten hierfür vom Nutzer zu tragen.  
In dem Fall einer Speisenzubereitung ist der Veranstalter zur Entrichtung einer Reinigungspauschale gem. § 14 Abs. 3 verpflichtet.
- (5) Eine Vermietung von Räumen kann auch durch Schlüsselvergabe an den Nutzer erfolgen. Eine Vermietung durch Schlüsselvergabe ist insbesondere ausgeschlossen.
- bei Veranstaltungen mit einem erheblichen Personenkreis
  - bei gewerblichen Veranstaltungen oder solchen, bei denen ein Eintrittsgeld oder Teilnehmergebühren erhoben werden
  - bei Hallen mit komplizierter Haustechnik
  - in sonstigen Fällen, die eine Beeinträchtigung sportlicher, schulischer oder städtischer Interessen bedeuten.

Der Verlust von Schlüsseln ist unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen.

## § 17

### Nutzer

- (1) Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.  
Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter beim zuständigen Hausmeister anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden.  
Der Nutzer hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Stadt oder bei den Bevollmächtigten zu erheben. Ansonsten gelten die Räume und Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.
- (2) Der Nutzer und der verantwortliche Leiter haben die aktuellen Vorschriften der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) – Teil 1 Versammlungsstätten zu beachten.
- (3) Die überlassenen Turn- und Sporthallen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden. Der Auf-, Ab- und Umbau wird in der Regel vom Nutzer selbst durchgeführt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden an den Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort, spätestens bei Veranstaltungsende, schriftlich mitzuteilen. Die benutzten Einrichtungen und Außenanlagen müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.

- (4) Außer den überlassenen Turn- und Sporthallen mit Inventar dürfen die dazugehörigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
- (5) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in allen Hallen untersagt. Ausgenommen sind der Garderobebereich der Hans-Hoersch-Halle und die Eingangsbereiche der Sporthallen. Im Übrigen gilt ein generelles Rauchverbot.
- (6) Bei Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen kann die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung nach dem Gaststättenrecht – auf Antrag beim Amt für Sicherheit, Ordnung und Soziales erteilt werden.
- (7) Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und –bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionsverpackungen ist zu verzichten. Sonstige Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten. Die Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls obliegt dem Nutzer.
- (8) Der Nutzer hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeirechtliche, feuerpolizeiliche und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend, zu beachten, Veranstaltungen ggfs. bei der GEMA anzumelden und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und der Lärmbekämpfung (§§ 9 – 11 LImSchG) sind strikt einzuhalten. Der Nutzer sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und deren Umgebung.
- (9) Bei größeren Veranstaltungen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass Zeitpunkt, Art und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung vorsorglich dem Amt 65 – Bürgerangelegenheiten und Gebäudemanagement – mitgeteilt wird. Darüber hinaus hat der Veranstalter für Erste-Hilfe-Einrichtungen (Sanitätsdienst) zu sorgen.
- (10) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
- (11) Wildes Plakatieren ist untersagt. Plakate dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister an den dafür zuständigen Stellen aufgehängt werden.
- (12) Die höchst zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem mit dem Kreisbauamt festgelegten Bestuhlungsplan bzw. aus der Sonderbauverordnung – Teil 1 Versammlungsstätten. Jegliche Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung durch das Kreisbauamt.
- (13) Die Stadt Burscheid kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen werden.

- (14) Auf Verlangen hat der Nutzer im Vorfeld eine Kautions in Höhe von 50 % des Entgeltes zu hinterlegen. Wird die Sporthalle ordnungsgemäß verlassen, wird die Kautions in vollem Umfang zurückerstattet.

## § 18

### Haftung des Mieters

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an den Turn- und Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Burscheid auf seine Kosten behoben. Schäden sind auf der Grundlage des Neuwertes zu ersetzen.
- (2) Im Fall der Schlüsselübergabe haftet der Nutzer nicht nur für einen evtl. Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc.).
- (3) Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.
- (4) Auf Verlangen hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Schlüsselverlustversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

## § 19

### Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt Burscheid haftet für Sach- und Vermögensschäden des Nutzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch die zur Nutzung überlassene Sache bedingt ist und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. Auch für das Verhalten ihres Vertreters haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt Burscheid wegen anfänglicher Mängel der zur Nutzung überlassenen Sache, die bei Abschluss des Nutzungsvertrages vorhanden waren und für Schäden an den eingebrachten Sachen des Nutzers wird ausgeschlossen. Für Mängel, die später entstehen und die die Stadt Burscheid zu vertreten hat, oder die entstehen, weil die Stadt Burscheid mit der Mängelbeseitigung in Verzug war, haftet die Stadt Burscheid nur, wenn ihr oder ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (3) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 und 2 greift nicht ein:
  - Wenn die Stadt Burscheid eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjektes besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
  - Er gilt nicht:

- Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Burscheid oder ihres Vertreters beruhen
  - Soweit der Schaden auf einer Verletzung einer sog. Kardinalspflicht beruht, d.h. auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Nutzer daher vertraut;
  - Für Schäden, für die eine Versicherung der Stadt Burscheid besteht, z.B. eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung oder eine Wohngebäudeversicherung.
- (4) Für die Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung, sie geht ausschließlich zu Lasten des Nutzers.

## **§ 20**

### **Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

- (1) Der Nutzer darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Räume einbringen.  
Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den überlassenen Räumen.
- (2) Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe (B1) nach DIN 4102 verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste und ähnliches) auftreten können. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt sein.
- (3) Der Nutzer muss mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Ausschmückungen usw. nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Burscheid berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.

## **§ 21**

### **Hausrecht**

- (1) Die Stadt Burscheid übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch den jeweiligen Hausmeister oder sonstige legitimierte Bedienstete vertreten.
- (2) Der Inhaber des Hausrechts ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Grundstück der Turn- und Sporthallen, unbeschadet der in § 16 Abs. 1 getroffenen Regelung, verantwortlich; deshalb darf er jederzeit die benutzten Räume betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

**§ 22****Kündigungsrecht der Stadt**

Die Stadt Burscheid kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn

- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- das Nutzungsentgelt/die Kautions nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Burscheid eingegangen ist.

**Teil C – Entgelt-Tarife  
(Entgeltordnung)****§ 23****Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Turn- und Sportstätten zu sportlichen und zu nicht sportlichen Zwecken sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Das Benutzungsentgelt wird pauschal festgelegt. Hinzu kommen Entgelte für die Ausleihe/Benutzung von Inventar je nach Bedarfsfall.

Bei der Nutzung der Hans-Hoersch-Halle ist die Benutzung von Stühlen im Entgelt enthalten.

- (2) Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, wird vorher eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart.
- (3) Die Entgelte sind nach Nutzungsart und Objekten gestaffelt den Anlagen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entnehmen:
- |            |   |
|------------|---|
| Anlage I   | Tarife für regelmäßige sportliche Nutzung   |
| Anlage II  | Tarife für unregelmäßige/einmalige sportliche Nutzung (z.B. Sportvereine, privat)     |
| Anlage III | Tarife für nicht sportliche Nutzung (kulturell/gesellschaftlich/privat)               |
| Anlage IV  | Tarife für sonstige Nutzungen (Sportplätze, Kraft- und Besprechungsräume, Kegelbahn). |

**§ 24****Tarife/Benutzerkreis**

- (1) Die Entgelttarife werden für den nachstehenden Benutzerkreis wie folgt gestaffelt:
- Tarif A - Stadt, Schulen, VHS, Musikschule, Feuerwehr, Parteien/  
Wählervereinigungen (nur zu Info-Veranstaltungen)
- Tarif B – Sportvereine im Stadtsportverband; Burscheider Vereine;  
Kindertageseinrichtungen, Kirchen, gemeinnützige und kirchliche  
Organisationen, Vereinigungen und Dachverbände mit Sitz in  
Burscheid
- Tarif C – Auswärtige Vereine, kommerzielle, private Nutzer, Industrie und  
Gewerbe etc.
- (2) Die Entgelt-Tarife für sportliche Nutzungen werden pro Zeitstunde und Halleneinheit  
abgerechnet. Grundlage ist der Hallenbelegungsplan.
- (3) Für die regelmäßige sportliche Nutzung städtischer Turn- und Sporthallen durch den  
Benutzerkreis nach Abs. 1 Tarif B wird zusätzlich ein jährliches Grundentgelt festgelegt  
(Anlage I).
- (4) Bei der Vermietung für nicht sportliche Zwecke, für einmalige und unregelmäßige  
sportliche Nutzungen sowie für sonstige Nutzungen entfällt ein Grundentgelt.

**§ 25****Benutzung und Ausleihe von Inventar**

- (1) Für die Benutzung und Ausleihe von Inventar wird ein gesondertes Nutzungsentgelt  
erhoben. Im Einzelnen:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| • Stuhl - ohne Transport/Personal                         | 0,50 Euro             |
| • Tisch   | 2,50 Euro             |
| • Medien (Projektor, Fernseher, Videorecorder etc.)       | 20,00 Euro            |
| • Klavier (ohne Stimmung)                                 | 50,00 Euro            |
| • Flügel (ohne Stimmung)                                  | 75,00 Euro            |
| • Leinwand  | 20,00 Euro            |
| • Stellwände  | pro Element 2,50 Euro |
| • Bühnenteil  | pro Element 5,00 Euro |
| • Rednerpult  | 25,00 Euro            |
| • Kopien (Preis gem. gültiger Verwaltungsgebührenordnung) |                       |
| • Transportkosten nach tatsächlichem Aufwand              |                       |
| • Aufbau der Bestuhlung nach tatsächlichem Aufwand        |                       |
- (2) Das Ausleihen von Mobiliar, Bühnenteilen, etc. sowie der Aufbau der Bestuhlung ist  
kostenpflichtig.

## § 26

### Vorausleistungen, Ratenzahlung, Ausnahmen, Rücktritt

- 1) Das festgesetzte Entgelt/Kaution ist spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag auf eines der Konten der Stadt Burscheid zu überweisen. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist auf Verlangen zeitgleich beim Amt 40 vorzulegen.
- (2) Im Fall eines Nutzungsverhältnisses während des gesamten Kalenderjahres kann eine Jahrespauschale oder Zahlung für die Inanspruchnahme der Räume in Raten vereinbart werden.
- (3) Kommt der Eintrittserlös zu 100 % sozialen, städtischen oder caritativen Zwecken zugute oder werden Aufgaben der Stadt durch Dritte wahrgenommen, kann der Bürgermeister im Einzelfall auf die Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise verzichten. Gleiches gilt für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- (4) Tritt der Veranstalter von seinem Antrag bei bereits erteilter Nutzungsgenehmigung zurück, so wird eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 17,00 € je angefangene halbe Stunde fällig.

## § 27

### Sondervereinbarungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Einzelfällen Sondervereinbarungen zu treffen.

## § 28

### Inkrafttreten

(s. Deckblatt/Zusammenfassung)

### Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister  
gez. Unterschrift



<b>Anlage I: Regelmäßige sportliche Nutzung (nach Belegungsplan)</b>						
Objekt / Halle	Nutzerkreis gemäß § 24 (1)	jährliches Grundentgelt gemäß § 24 (2)	Benutzungsentgelt pro Halleneinheit / Stunde			zuzüglich
			Mo - Fr	Sa + So Feiertage	Turniere * Meisterschaften * Wettkämpfe * Sa + So Feiertage	Aufschlag für Nutzung in betriebsfreien Ferien
Name	Tarife	Euro	Euro	Euro	Euro	
Dreifach-Sporthalle Burscheid	Tarif A	frei	frei	frei	frei	frei
Max-Siebold-Halle  Karl-Zimmer-Halle  Schulturnhalle Hilgen	Tarif B	<u>Vereine im SSV:</u> bis 100 Mitgl. = 75,00 € bis 200 Mitgl. = 150,00 € bis 400 Mitgl. = 300,00 € bis 600 Mitgl. = 450,00 € über 600 Mitgl. = 750,00 € <u>Sonstige:</u> 150,00 €	0,75 €	1,25 €	1,25 €	20%
Hans-Hoersch-Halle  Schulturnhalle Gesamtschule	Tarif C	750,00 €	1,50 €	2,50 €	12,00 €	20%

**Hinweis:**  
\*) Im Falle von Turnieren, Meisterschaften, Wettkämpfen und ähnlichen ganztäglichen sportlichen Veranstaltungen/ Festen ist zusätzlich eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € (1fach-Hallen) bzw. 100,00 € (in 3-fach-Hallen) zu zahlen, vgl. § 9 BenO

Anlage II: Unregelmäßige oder einmalige sportliche Nutzung (auf das Jahr bezogen)											
Objekt / Halle	Nutzerkreis gemäß § 24 (1)	jährliches Grundentgelt gemäß § 24 (2)	Benutzungsentgelt pro Halleneinheit / Stunde				Aufschlag für Nutzung in betriebsfreien Ferien	Kautions bei bedarf	zuzüglich		
			Mo - Fr	Sa + So Feiertage	Turniere * Meisterschaften * Wettkämpfe *				Personalkostenpauschale / Stunde	bei Schließdienst / Übergabe pro Veranstaltung	bei Anwesenheit Hausmeister Person / Stunde
					Mo - Fr	Sa + So Feiertage					
Name	Tarife	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro			Euro	Euro	
Dreifach-Sporthalle Burscheid	Tarif A	entfällt	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	
Max-Siebold-Halle											
Karl-Zimmer-Halle											
Schulturnhalle Hilgen	Tarif B **)	entfällt	25,00 €	35,00 €	6,00 €	12,00 €	20%	50%	10,00 € ***) bzw. 20,00 € ***)	20,00 €	
Hans-Hoersch-Halle											
Schulturnhalle Gesamtschule	Tarif C	entfällt	50,00 €	70,00 €	12,00 €	24,00 €	20%	50%	10,00 € ***) bzw. 20,00 € ***)	20,00 €	

**Hinweise:**

- Grundsätzlich ist die gesamte Nutzungsdauer - also auch Auf-/Abrüstzeiten, Verweildauer bei Ausschank - zu berücksichtigen!
- \*) Im Falle von Turnieren, Meisterschaften, Wettkämpfen und ähnlichen ganztäglichen sportlichen Veranstaltungen/ Festen ist zusätzlich eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € (1fach-Hallen) bzw. 100,00 € (in 3-fach-Hallen) zu zahlen, vgl. § 9 BenO
- \*\*\*) Für Vereine, die ein Grundentgelt zahlen, gilt Anlage I.
- \*\*\*\*) je nach Halle (Dreifach-Sporthallen höherer Aufwand)

<b>Anlage III: Nichtsportliche (z.B. kulturelle / gesellschaftliche / private) Nutzung</b>								
Objekt / Halle	Nutzerkreis gemäß § 24 (1)	Nutzungsentgelte		zuzüglich				
		Voller Tarif **) pro Halleneinheit / Veranstaltung - Pauschale -	Ermäßigter Tarif **) bei regelmäßiger oder kurzer Nutzung pro Halleneinheit / Stunde	Aufschlag bei Nutzungen in betriebs- freien Ferien	Reinigungs- pauschale bei Speisen- zubereitung	Kautions- pauschale bei Bedarf	Personalkostenpauschale / Stunde	
							bei Schließdienst / Übergabe pro Veranstaltung	bei Anwesenheit Pers. / Std.
Name	Tarife gemäß § 24 (1)	Euro	Euro		Euro		Euro	Euro
Dreifach-Sporthalle Burscheid	Tarif A	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
und	Tarif B *)	300,00 €	20,00 €	+ 20 %	100,00 €	+ 50 %	20,00 €	20,00 €
Max-Siebold-Halle	Tarif C	600,00 €	40,00 €	+ 20 %	100,00 €	+ 50 %	20,00 €	20,00 €
Schulturnhalle Hilgen	Tarif A	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
Karl-Zimmer-Halle	Tarif B *)	150,00 €	20,00 €	+ 20 %	50,00 €	+ 50 %	10,00 €	20,00 €
Schulturnhalle Gesamtschule	Tarif C	300,00 €	40,00 €	+ 20 %	50,00 €	+ 50 %	10,00 €	20,00 €
Hans-Hoersch-Halle	Tarif A	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
mit Bühne, Bestuhlung und Nebenräume	Tarif B *)	150,00 €	20,00 €	+ 20 %	50,00 €	+ 50 %	10,00 €	20,00 €
	Tarif C	300,00 €	40,00 €	+ 20 %	50,00 €	+ 50 %	10,00 €	20,00 €
<b>Hinweise:</b>								
1. *) Für Vereine, die ein Grundentgelt zahlen, gilt Anlage I.								
2. **) Das Ausleihen von Inventar/Technik u.ä. wird gesondert abgerechnet (Tarif B+C)								
3. Es ist zusätzlich eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € (1fach-Hallen) bzw. 100,00 € (in 3-fach-Hallen) zu zahlen, vgl. § 14 BenO								

<b>Anlage IV: Sonstige Nutzungen</b>						
Objekt / Halle / Anlage	Nutzerkreis gemäß § 24 (1) Tarife (A-C)	Nutzungsentgelt	Nutzungsentgelt für Duschen und Umkleiden pro Tag	Kautions pro Tag	Personalkostenpauschale / Stunde	
					bei Schließdienst / Übergabe pro Nutzung	bei Anwesenheit Person / Stunde
Krafraum Dreifach-Sporthalle Burscheid	A	frei	frei	frei	-	-
	B	frei	frei	frei	-	-
	C	pro Std. 15,00 €	50,00 €	50,00 €	20,00 €	20,00 €
Besprechungsräume Dreifach-Sporthalle Burscheid  Max-Siebold-Halle	A	frei	frei	frei	-	-
	B	frei	frei	frei	-	-
	C	pro Std. 10,00 €	entfällt	50,00 €	20,00 €	20,00 €
<b>Nachrichtlich:</b> Sportplatz Burscheid *) (incl. Flutlicht) Sportplatz Hilgen *) (incl. Flutlicht)	A	frei	keine	keine	entfällt	-
	B	bis 4 Std. 60,00 € über 4 Std. 120,00 €	-	50,00 €	-	-
	C	bis 4 Std. 120,00 € über 4 Std. 240,00 €	50,00 €	50,00 €	20,00 €	20,00 €
<b>Nachrichtlich:</b> Kegelbahn Dreifach-Sporthalle-Burscheid	<b>Sonderregelung: Jahrespauschale gemäß Vertrag</b>	-	-	-	-	-
<b>Hinweis:</b> *) Die Pächter der Sportplätze Burscheid und Hilgen werden ermächtigt, Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung eigenverantwortlich im Rahmen des bestehenden Pachtvertrages zu erheben.						